# AMTSBLATT

## für den



## **LANDKREIS HILDESHEIM**

2014 	Herausgegeben in Hildesheim am 02. April 2014		
Inhait		Seite	
11.03.2014 -	<ol> <li>Nachtragshaushaltssatzung und Verkündung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Eberholzen für das Haushalsjahr 2014</li> </ol>	244	
21.03.2014 -	Bekanntmachung des Zweckverbandes Förderzentrum im Bockfeld	247	
24.03.2014 -	Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Freden (Leine)	248	
24.03.2014 -	Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für allgemein bildende Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Hildesheim	250	

## 1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

- 244 -

### und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

der

#### Gemeinde Eberholzen

für das Haushaltsjahr

2014

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Eberholzen in der Sitzung am 11.03.2014 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

#### Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge fest- gesetzt auf
1	- Euro - 2 3 4		5	
Ergebnishaushalt				<u> </u>
ordentliche Erträge	391.500,00	0,00	0,00	391.500,00
ordentliche Aufwendungen	382,900,00	0,00	0,00	382.900,00
außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	00,000.988	0,00	0,00	339.000,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	317.100,00	0,00	0,00	317.100,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00	00,00	0,00	0,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0,00	105.000,00	0,00	105.000,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.300,00	0,00	0,00	1.300,00
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanz- haushalts	339.000,00	0,00	0,00	339.000,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanz- haushalts	318.400,00	105.000,00	0,00	423.400,00

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

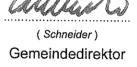
Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Beträge, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG zuzustimmen, werden nicht verändert.

Gemeinde Eberholzen, den 11.03.2014





#### 2. Verkündung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit verkündet.

Die Nachtragshaushaltssatzung bedarf keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 115 Abs.1 Satz 2 NKomVG

vom <u>3.4.2014</u> bis <u>11.4.2014</u> zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

Samtgemeindeverwaltung Sibbesse Friedrich-Lücke-Platz 1 31079 Sibbesse

öffentlich aus.

Sibbesse, den 31.3.2014 Ort, Datum

> Gemeinde Eberholzen Der Gemeindedirektor

# Bekanntmachung des Zweckverbandes Förderzentrum im Bockfeld

Nach § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Förderzentrum im Bockfeld in Hildesheim in ihrer Sitzung am 19.03.2014 die Jahresrechnung des Jahres 2012 beschlossen und dem Verbandsgeschäftsführer Entlastung erteilt.

Die vom Verbandsgeschäftsführer festgestellte und vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Hildesheim geprüfte Jahresrechnung liegt gemäß § 129 Abs. 2 des NKomVG in der Zeit vom 02.04.2014 bis 11.04.2014 in der Verwaltung des Zweckverbandes Förderzentrum im Bockfeld in Hildesheim, Im Bockfelde 84, 31137 Hildesheim, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hildesheim, 21.03.2014

Zweckverband Förderzentrum im Bockfeld Der Verbandsgeschäftsführer

König

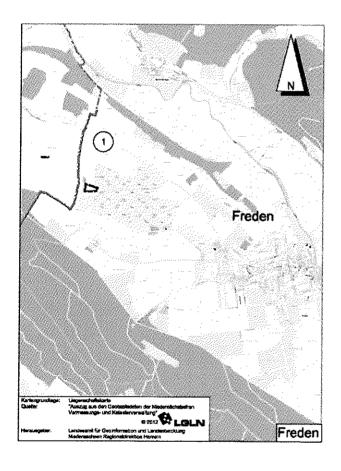
#### SAMTGEMEINDE FREDEN (LEINE) FREDEN (LEINE), DEN 24.03.2014

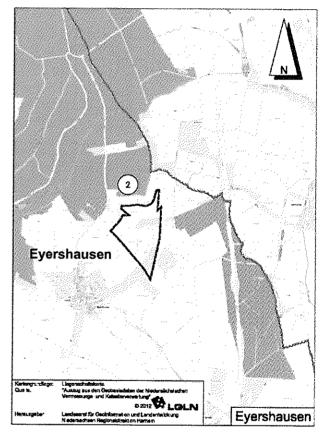
#### BEKANNTMACHUNG

Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Freden (Leine)

Der Landkreis Hildesheim hat mit Verfügung vom 20.03.2014Az.: (910) 15-11-50 die vom Rat der SamtgemeindeFreden (Leine) am 03.12.2013beschlossene 9. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die beiden Änderungsbereiche befinden sich nordwestlich Fredens bzw. nordöstlich Eyershausens und werden wie auf den nachfolgenden Karten (verkleinert aus M. 1:20.000) dargestellt begrenzt:





Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim wird die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die genehmigte 9. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht sowie der Zusammenfassenden Erklärung, kann vom Tage dieser Bekanntmachung anim Rathaus der Samtgemeinde Freden (Leine),Am Schillerplatz 4, 31084 Freden (Leine)während der Sprechzeiten

Montag bis Freitag von

8.30 - 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes auch Auskunft verlangen.

Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

#### Unbeachtlich werden

- 1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
- 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Samtgemeindebürgermeister In Vertretung

#### Satzung

#### über die Festlegung von Schulbezirken für allgemein bildende Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Hildesheim vom 24.03.2014

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307) und des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 165), wird durch Beschluss des Kreistages des Landkreises Hildesheim vom 24.03.2014 folgende Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für allgemein bildende Schulen in Trägerschaft des Landkreises Hildesheim erlassen:

# § 1 Begriffsbestimmung

Schulbezirke sind gemäß § 63 Abs. 2 NSchG für alle Schulen im Primarbereich festzulegen und können im Sekundarbereich festgelegt werden. Nach Einführung verbindlicher Schulbezirke kann eine Schülerin bzw. ein Schüler grundsätzlich nur die Schule besuchen, in deren Schulbezirk sie oder er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

## § 2 Gesamtschulen

- (1) Der Schulbezirk der Integrierten Gesamtschule Bad Salzdetfurth umfasst das Gebiet der Stadt Bad Salzdetfurth.
- (2) Der Schulbezirk der Kooperativen Gesamtschule Gronau umfasst das Gebiet der Samtgemeinde Gronau (Leine).

#### § 3

#### Förderschulen

- (1) Der Schulbezirk für die Erich Kästner-Schule, Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen und dem Schwerpunkt Sprache in Alfeld, umfasst hinsichtlich des Schwerpunktes Lernen das Gebiet der Stadt Alfeld (Leine) und der Samtgemeinden Duingen, Freden (Leine), Lamspringe und Sibbesse. Für den Schwerpunkt Sprache wird kein Schulbezirk festgelegt.
- (2) Der Schulbezirk für die Gudrun-Pausewang-Schule, Förderschule mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung in Alfeld, umfasst das Gebiet der Städte Alfeld (Leine) und Elze, der Samtgemeinden Duingen, Freden (Leine), Gronau (Leine), Lamspringe, Sibbesse und des Fleckens Delligsen.
- (3) Der Schulbezirk für die Sothenbergschule, Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen und dem Schwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung in Bad Salzdetfurth, umfasst hinsichtlich des Schwerpunktes Lernen das Gebiet der Städte Bad Salzdetfurth und Bockenem sowie der Gemeinden Diekholzen, Holle, Schellerten und Söhlde. Für

- den Schwerpunkt Soziale und Emotionale Entwicklung wird kein Schulbezirk festgelegt.
- (4) Der Schulbezirk für die Adolf-Grimme-Schule, Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen in Elze, umfasst das Gebiet der Stadt Elze, der Samtgemeinde Gronau (Leine) und der Ortsteile Burgstemmen, Heyersum, Mahlerten und Nordstemmen der Gemeinde Nordstemmen.
- (5) Der Schulbezirk für die Albert-Schweitzer-Schule, Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen und Grundschule in Sarstedt, umfasst hinsichtlich des Schwerpunktes Lernen das Gebiet der Stadt Sarstedt, der Gemeinden Algermissen, Giesen und Harsum sowie der Ortsteile Adensen, Barnten, Groß Escherde, Hallerburg, Klein Escherde und Rössing der Gemeinde Nordstemmen.

#### § 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für allgemein bildende Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Hildesheim vom 23.06.2011 außer Kraft.

Hildesheim, den 24. MRZ. 2014

LANDKREIS HILDESHEIM

Landrat